

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom

Gültig ab 01.01.2026

Stand 15.10.2025

Gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können ggf. von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall vor dem 01.01.2026 veröffentlicht.

Am 29.08.2025 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG neue Preise; die seit 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren daher mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht. Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert

sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um. Die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

1.1: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kWh	Arbeitspreis Ct. / kWh
Mittelspannung	270,44	2,23
Niederspannung	340,82	2,82

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.2: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kWh	Arbeitspreis Ct. / kWh
Mittelspannung	11,65	12,59
Niederspannung	17,62	15,74

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 15.10.2025

1.3: Blindarbeit

Sofern eine messtechnische Erfassung möglich ist, wird monatlich derjenige Teil der Blindarbeit, der 50% der Wirkarbeit übersteigt, mit einem zusätzlichen Arbeitspreis berechnet.

Kapazitiv oder $\cos \phi < 0,9$ induktiv	1,28 Ct. / kvarh
---	------------------

Dem zusätzlichen Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.4: Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

a) Netznutzungspreise

Entnahmestelle	Arbeitspreis (Ct. / kWh)	Grundpreis (€/Jahr)
Niederspannung	13,80	100,00
Wärmepumpe (Bestand)	4,39	0,0
Speicherheizung (Bestand)	4,39	0,0
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (§14a EnWG–E-Mobilität) (Bestand)	4,39	0,0

b) Netznutzungspreise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Neuinstallationen):

Modul 1:	Niederspannung:	Pauschaler Rabatt:	170,73 €/Jahr
Modul 2:	Niederspannung:	Arbeitspreis Ct/kWh:	5,52 Ct/kWh
Modul 3:	Niederspannung:	Arbeitspreis NT	5,52 Ct/kWh
	Niederspannung:	Arbeitspreis ST	13,80 Ct/kWh
	Niederspannung:	Arbeitspreis HT	18,20 Ct/kWh

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	04:00-08:00	alle restlichen Zeiten	18:00-20:00
			und
			22:45-02:30

c) Abrechnung von Mehr- / Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge führt zu einer Nachberechnung an den Lieferanten.

Stand 15.10.2025

Gemäß §13 Abs. 3 der StromNZV vom 25. Juli 2005 sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- / Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach Abschnitt 4 des VDN-Praxisleitfadens zur Ermittlung von Mehr- / Mindermengen (September 2007) wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG in ihrer Marktrolle als Verteilnetzbetreiber Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise und normierter Lastprofile bestimmt.

Die SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie unter:
http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Bitte beachten Sie, dass diese Preise lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferte Energiemenge beinhalten. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben aufgeführter Netznutzungspreise abgerechnet.

Die Mehr- / Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats gemäß dem BDEW-Leitfaden.

Die Mehr- Mehrmindermengenabrechnung erfolgt für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden) nach dem Stichtagsverfahren zum 31.12. eines Jahres und wird vorerst separat zur Netznutzungsabrechnung gestellt.

Entgelte für die Netznutzung – Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	116,45	139,74	163,03
Niederspannung (NS)	146,96	176,36	205,75

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	45,07	2,23
Niederspannung (NS)	56,80	2,82

1.5: Messung, Messstellenbetrieb

a) Kunden mit Leistungsmessung:

Spannungsebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Mittelspannung	480 € (zzgl. Wandler 210 €)
Niederspannung	295 € (zzgl. Wandler 29 €)

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Stand 15.10.2025

b) Kunden ohne Leistungsmessung:

Zähler	MSB (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Eintarifzähler	10,60
Zweitarifzähler	14,80
Zweirichtungszähler	24,00
Prepaymentzähler	47,40
Intelligenter Zähler (EDL21)	47,40
Eintarifzähler Einspeiser (Zähler befindet sich im Eigentum des VNB)	17,94
Eintarifzähler Einspeiser (Zähler befindet sich im Eigentum des Kunden)	10,14
Elektronischer Zähler - Einspeiser	49,74

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	80,00

1.6: Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG neu)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
A – alle Kunden mit Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,277 Ct/kWh
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, deren Letztverbrauch > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,277 Ct/kWh
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Abnahme über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	folgt

¹⁾ Die ausgewiesenen Werte stammen von der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de). Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

1.7: Offshore Netzumlage gemäß §17f EnWG-Novelle (laut KWKG Novelle 2016)

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §17f Abs. 5 EnWG. Ergänzungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

Stand 15.10.2025

Die Umlage nach §17f EnWG für das Jahr 2021 wird bis zum 15. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.netztransparenz.de.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2021 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2019 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2025 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,816 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

1.8: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
<u>1. Konzessionsabgabe Tarfkunden^a</u> Bei der Entnahme durch Tarfkunden in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern	1,59 Ct. / kWh
<u>2. Konzessionsabgabe Tarfkunden^a mit Schwachlastregelung</u> Bei der Entnahme durch Tarfkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct. / kWh
<u>3. Konzessionsabgabe Sondervertragskunden^b</u> Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von §2 KAV	0,11 Ct. / kWh

^a Tarfkunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

^b Sondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAVV

Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

Stand 15.10.2025

1.10: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent / kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,558
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent / kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,558
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,05
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent / kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,403
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Werte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).